Erfassung und Analyse

Kommunaler Finanzdaten

zur Abwägung der Höhe der Kreisumlage

für das Haushaltsjahr 2020

Nr.	INHALT
1.	Allgemeines
2.	Gesetzesgrundlagen
3.	Grundlage/Quelle der Daten
4.	Rechtsprechungen zur Kreisumlage
5.	Aussagen zur einzelnen Datenentwicklung
5.1	Einwohnerzahlen
5.2	Gemeindegrößen
5.3	Zuweisungen an die Gemeinden nach dem FAG M-V
5.3.1	Schlüsselzuweisungen
5.3.2	Anteil an der Einkommenssteuer
5.3.3	Anteil an der Umsatzsteuer
5.3.4	Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz
5.3.5	Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
5.3.6	Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben
5.3.7	Zusammenfassung der vorgenannten Landeszuweisungen
5.3.8	Geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetz (FAG 2020)
5.4	Realsteuern
5.4.1.1	Grundsteuer A
	(Plandaten, V-Ist mit Hochrechnung)
5.4.1.2	Grundsteuer A, Hebesatzentwicklung
5.4.1.3	Grundsteuer A, Aufkommensentwicklung
5.4.2.1	Grundsteuer B
- 400	(Plandaten, V-Ist mit Hochrechnung)
5.4.2.2	Grundsteuer B, Hebesatzentwicklung
5.4.2.3	Grundsteuer B, Aufkommensentwicklung
5.4.3.1	Gewerbesteuer (Plandaten, V-Ist mit Hochrechnung)
5.4.3.2	Gewerbesteuer, Hebesatzentwicklung
5.4.3.3	Gewerbesteuer, Aufkommensentwicklung unter Beachtung der Gewerbe-
0.4.0.0	steuerumlage
5.4.4	Zusammenfassung der Realsteuereinnahmen
5.5	Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern
5.6	Umlagen nach dem FAG MV + LKNOG M-V
5.6.1	Finanzausgleichsumlagen
5.6.2	Kreisumlagen
5.6.3	Amtsumlagen
5.6.4	Altfehlbetragsumlage
5.7	Gemeindliche Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Aus-
	zahlungen 2019
5.8	Jahresbezogener Ausgleich im Finanzhaushalt 2019
5.9	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2019
5.10	Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2019
5.11	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2019
5.12	Das gemeindliche Eigenkapital
5.13	Gemeindliche Salden der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der
	Zahlungsfähigkeit
5.14	Höhe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
6.	Analyse der kommunalen Finanzdaten
6.1.1	SALDO 1
	Schlüsselzuweisungen + Einkommenssteuer
	T LINKONNICHSSICUCI

	. Umandrataria
	+ Umsatzsteuer + Familienleistungsausgleich
	+ Sonderhilfen
	+ Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
	+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben
	- Kreisumlage
	- Finanzausgleichsumlage
	- Altfehlbetragsumlage
6.1.2	SALDO 2
	Schlüsselzuweisungen
	+ Einkommenssteuer
	+ Umsatzsteuer
	+ Familienleistungsausgleich
	+ Sonderhilfen
	+ Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
	+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben
	+ Realsteuereinnahmen
	- Finanzausgleichsumlage
	- Kreisumlage
	- Altfehlbetragsumlage
6.1.3	SALDO 3
	Schlüsselzuweisungen
	+ Einkommenssteuer
	+ Umsatzsteuer
	+ Familienleistungsausgleich
	+ Sonderhilfen
	+ Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
	+ Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben
	+ Realsteuern
	- Finanzausgleichsumlage
	- Kreisumlage
	- Amtsumlagen
	- Altfehlbetragsumlage
6.2	Auswertung nach RUBIKON
6.3	Gemeindliche Bewertungen der Kriterien nach dem Gemeindeleitbildgesetz
6.4	Finanzbedarf der Gemeinden
6.5	Finanzlage einzelner Gemeinden

1. Allgemeines	
----------------	--

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zugleich Gebietskörperschaft und Gemeindeverband.

Er sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für eine bürgernahe Verwaltung zum Wohl seiner Einwohner und seiner Einwohnerinnen sowie der kreisangehörigen Gemeinden nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Landkreis unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zum Ausgleich ihrer Lasten bei (§ 88 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern -KV M-V-).

Landkreise regeln in ihrem Gebiet die gemeindeübergreifenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Die übergemeindlichen Aufgaben lassen sich in zwei Untergruppen teilen:

- Kreisintegrale Aufgaben, die sich auf das Kreisgebiet beziehen, wie zum Beispiel Unterhaltung von Kreisstraßen, Trägerschaft des Öffentlichen Personennahverkehrs, Abfallentsorgung, Schulträgerschaft und Schülerbeförderung sowie Schulentwicklungsplanung;
- 2. Existenzaufgaben, die den Bestand und vor allem die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung gewährleisten.

Kommunale Gebietskörperschaften, und damit auch die Landkreise können verpflichtet werden, neben freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben weitere Aufgaben durchzuführen. So werden durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung

öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Beispiele hierfür sind Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalbehörde, der Katastrophenschutzbehörde, Träger des öffentlichen Rettungsdienstes, tierseuchenbehördliche Zuständigkeiten, Aufgaben hinsichtlich des Veterinärrechtes und der Lebensmittelüberwachung, der Hilfe für psychisch Kranke, Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge, der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde.

Nicht zuletzt obliegt der Landrätin oder dem Landrat die Aufgabe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, die das Land auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Wege der Organleihe in Anspruch nimmt.

2. Gesetzesgrundlagen

Gemäß § 91 Abs. 1 KV M-V regeln die Landkreise ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einzahlungen aufzubringen. Reichen diese nicht aus, haben Sie einen Anspruch auf Finanzausgleich.

§ 91 Abs. 2 KV M-V: Werden Landkreise durch das Land zur Erfüllung von Aufgaben nach § 89 Absatz 4 verpflichtet oder werden ihnen durch das Land Aufgaben nach § 90 Absatz 1 übertragen, so ist dabei gleichzeitig über die Deckung der Kosten zu entscheiden. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Landkreise, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Kostenfolgeabschätzungen sind unter Beteiligung der kommunalen Verbände vorzunehmen. Der finanzielle Ausgleich ist zeitgleich mit der Aufgabenübertragung zu gewähren. Dieser ist in der Rechtsvorschrift zu regeln, die die Aufgabenübertragung anordnet, oder zeitnah im Finanzausgleichsgesetz zu regeln. § 91 Abs. 3 KV M-V: Werden Landkreise durch Gesetz, durch Rechtsverordnung aufgrund eines Gesetzes von Aufgaben oder durch Verwaltungsvorschriften des Landes von Kosten entlastet, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu Gunsten des Landes vor-

Gemäß § 120 Abs. 2 hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

- 1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
- 2. aus Steuern.
- 3. im Übrigen aus einer **Kreisumlage** nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.
- § 23 Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) Kreisumlage:

zunehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend (§ 91 Abs. 2).

- (1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).
- (2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Der Umlagesatz ist in der **Haushaltssatzung** festzusetzen. Umlagegrundlagen sind
- 1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 Absatz 4,
- 2. im Jahr 2018 die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 zu 50 Prozent und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zu 50 Prozent, ab dem Jahr 2019 die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.
- 3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 des laufenden Jahres.
- (3) Bei der Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte werden die Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 auf 91 Prozent gesenkt. Die

Regelung nach Satz 1 wird im Abstand von zwei Jahren dahingehend überprüft, ob aufgrund von Veränderungen der Grunddaten zur Berechnung der Steuerkraftzahlen im Vergleich der großen kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden Anpassungen erforderlich sind.

- (4) Die Kreisumlage ist zwischen großen kreisangehörigen Städten und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden zu differenzieren, wenn große kreisangehörige Städte in ihrem Gebiet Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnehmen und anderweitig kein ausreichender finanzieller Ausgleich stattfindet. Das Ministerium für Inneres und Europa kann das Nähere zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln.
- (5) Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Gemeindeschlüsselzuweisungen und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen. Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern. Das Ministerium für Inneres und Europa kann das Nähere zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil von 29.05.2019 entschieden, dass Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG den Landkreis verpflichtet vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.

3. Grundlage/Quelle der Daten

Haushaltspläne der Gemeinden

Rubikon Datenauswertung

Abfragen/Nachfrage durch Mitarbeiter des Sachgebietes Kommunalberatung/ -aufsicht Haushaltsdaten des Landkreises, Bereitstellung durch Amt für Finanzen Orientierungsdaten der Haushaltserlasse, wobei der Haushaltserlass für das Jahr 2020 zum Zeitpunkt dieser Erfassung/Analyse noch nicht vorlag Statistisches Landesamt M-V

4. Rechtsprechungen zur Kreisumlage

Das **Bundesverwaltungsgericht in Leipzig** entschied am 31.01.2013 (AZ: BVerG 8 C 1.12), dass eine Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt.

Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Bewertung der Entscheidung:

Die Kreisumlageerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung nur in engen Grenzen angreifbar. Das Bundesverwaltungsgericht zieht zwar eine Grenze; demnach darf die Kreisumlage nicht dazu führen, dass die Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahr-

nehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung sei aber erst dann verletzt, wenn der Gemeinde durch die kumulierten Umlagezahlungen ihre Finanzkraft praktisch vollständig entzogen wird, also 100% oder mehr abgeschöpft werden. Zudem sei die Grenze tatsächlich erst dann erreicht, wenn dadurch eine dauerhafte, d.h. strukturelle Unterfinanzierung eintritt. (Quelle: DStGB)

Das **Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern** (OVG M-V) entschied im Juli 2018 (AZ: 2 L 463/16) über die Nichtigkeit des Erlasses einer Haushaltssatzung, welche nach Ablauf des Haushaltsjahres erlassen werden sollte.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die gerichtlich festgestellte Nichtigkeit der Haushaltssatzung aufgrund der fehlenden ausreichenden Anhörung der Gemeinden und die Ausführungen des Gerichtes zur **Abwägung der Kreisumlagehöhe**.

(Zitat): "Diese Pflicht zur vorherigen Anhörung der Gemeinden ist aus Art. 28 Abs. 2 GG, 72 Abs. 2 LV abzuleiten. Diese Bestimmungen garantieren den Gemeinden auch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit (a). Dies führt insbesondere dazu, dass der Kreis verpflichtet ist, den Finanzbedarf auch der Gemeinden zu ermitteln und diesen in einen sachgerechten Ausgleich mit dem eigenen Bedarf zu bringen (b).

- a) Anerkanntermaßen gewährleisten Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 72 Abs. 1 LV den Gemeinden eine angemessene Finanzausstattung. Diese muss sie in die Lage versetzen, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu bewältigen. . . . Im Grundsatz muss jede Gemeinde ohne Aufnahme von Krediten sowohl ihre Pflichtaufgaben ordnungsgemäß erfüllen können als auch in gewissem, angemessenen Umfang über eine "freie Spitze" verfügen. . . . Allerdings lässt sich diese schon angesichts der gemeindeeigenen Gestaltungsmöglichkeiten nicht mit einem festen Prozentsatz bemessen. . . . Auch muss die Gemeinde die ihr nach § 106 Abs. 5 und 6 GG zustehende Ertragshoheit bei den dort genannten Steuern wahrnehmen können. . . . Da Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 72 Abs. 1 LV nicht nur eine institutionelle Garantie darstellen, sondern jene Gemeinden berechtigen, begründen diese Normen auch einen individuellen Anspruch jeder Gemeinde auf eine angemessene Finanzausstattung. . . . Daher wird Art. 28 Abs. 2 GG verletzt, wenn die Gemeinden strukturell unterfinanziert sind. . . . Dies ist nicht allerdings schon dann der
- b) Fall, wenn eine Gemeinde vorrübergehend auf Kredite zurückgreifen muss. Vielmehr darf sie während einer länger andauernden Zeit nicht darauf angewiesen sein müssen, ohne Kreditaufnahme ihre Aufgabe zu erfüllen.
- c) Wenn der Landkreis . . . eine Kreisumlage festsetzt, muss er also seine eigenen Bedürfnisse und die der kreisangehörigen Gemeinden, die nach der Rechtsprechung gleichrangig anzusehen sind, miteinander in Ausgleich bringen. . . . Daher ist der Kreis "verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln."

Das OVG M-V erkennt in seinem Urteil, dass der Ausgleich und auch die insoweit erforderlichen Ermittlungen (Zitat): "ausgesprochen schwierig" sind.

(Zitat): "Weder dem Verfassungsrecht noch dem einfachen Recht lassen sich konkrete Vorgaben für die Festsetzung der Kreisumlage entnehmen"

Das OVG M-V weist darauf hin, dass die Kreisumlage die bedeutendste Einnahmequelle der Landkreise ist.

(Zitat): "Dementsprechend verfügt der Kreis bei der Festlegung der Kreisumlage über einen Gestaltungsspielraum. . . . Bei dessen Inanspruchnahme ist zu beachten, dass im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreis eine Verpflichtung zur wechselseitigen Rücksichtnahme besteht. Einerseits ist der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, auf die Belan-

ge der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Andererseits sind aber auch die Gemeinden verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben auf die Belange des Landkreises Rücksicht zu nehmen.

Dabei besteht eine gerichtlich überprüfbare Grenze für die Festsetzung der Kreisumlage, soweit der Kreis seine Belange einseitig oder rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden durchsetzt. . . . "

Gegen die Entscheidung des OVG M-V hat der Landkreis Revision eingelegt.

Mit Urteil vom 29.5.2019 hat das BVerwG aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden:

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichtet den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.

Das Oberverwaltungsgericht hat angenommen, die Landkreise seien vor dem Beschluss des Kreisumlagesatzes zu einer förmlichen Anhörung ihrer kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung lässt sich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG jedoch nicht ableiten.

Das Berufungsurteil beruht auf diesem Bundesrechtsverstoß da es sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, muss die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht gegenwärtig noch aus.

5. Aussagen zur einzelnen Datenentwicklungen und Erhebungen

5.1 Einwohnerzahlen (EWZ)

Landkreis gesamt

	. 9							
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EWZ	244.207	239.291	238.185	237.697	238.358	237.374	237.066	236.697
Saldo zum								
Vorjahr	-1.526	-4.916	-1.106	-488	+661	-984	-308	-369

Landkreis ohne Greifswald

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EWZ	189.156	183.520	181.740	181.012	181.072	179.389	178.180	177.315
Saldo zum								
Vorjahr	-1.967	-5.636	-1.780	-728	-60	-1.683	-1.209	-865

Greifswald

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EWZ	55.051	55.771	56.445	56.685	57.286	57.985	58.886	59.382
Saldo zum								
Vorjahr	+441	+720	+674	+240	+601	+699	+901	+496

Erkennbar ist, dass der Trend des Rückgangs der Einwohnerzahlen noch nicht nachhaltig gestoppt werden konnte. Das Zentrum Greifswald kann jedoch noch regelmäßig hohe Zuwächse verzeichnen.

5.2 Gemeindegrößen

In 57 Gemeinden (41 Prozent aller Gemeinden des Landkreises) leben jeweils unter 500 Einwohner, insgesamt 18.575 Menschen, das sind gerade einmal 8 Prozent der Bevölkerung Vorpommern-Greifswalds.

81 Gemeinden (59 Prozent) weisen eine Einwohnerzahl von über 500 Einwohnern auf. In diesen Gemeinden leben 218.122 Menschen, demnach 92 Prozent der Bevölkerung unseres Landkreises.

Die große kreisangehörige Stadt Greifswald mit ihren 59.382 Einwohnern hat an der Gesamteinwohnerzahl des Landkreises einen Anteil von 25,09 Prozent.

5.3	Zuweisungen an die Gemeinden nach dem FAG M-V

5.3.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden erhalten gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) Schlüsselzuweisungen, die nach der Steuerkraft berechnet werden und die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen.

Den Berechnungen der Steuerkraft für den Finanzausgleich 2018 und 2019 liegen die nach § 12 Abs. 4 Satz 3 FAG M-V geltenden Nivellierungshebesätze zugrunde:

	Kreisfreie und große kreisangehörige	Kreisangehörige Gemeinden
	Städte	
Grundsteuer A	314%	307%
Grundsteuer B	477%	396%
Gewerbesteuer	410%	348%

Die Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Abs. 10 FAG M-V im Jahr 2018 eine Zuweisung von 65% des Unterschiedsbetrages. Für die mittelfristige Finanzplanung ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 70% des Unterschiedsbetrages ausgeglichen werden, wobei die Nivellierungshebesätze unverändert bleiben.

Wie bisher wird die Steuerkraft der Gemeinden nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 FAG M-V als eine Teilkomponente zugrunde gelegt, d.h. für 2019 die Steuerkraft des Jahres 2016. Die zweite Komponente setzt sich nach § 23 Abs. 2 Satz 3 FAG M-V im Übergangsjahr 2018 zu 50% aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 und zu 50% aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zusammen.

Die Summe der so nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 FAG M-V ermittelten Beträge wird mit dem für das Jahr 2016 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von 44,9761939% multipliziert und ergibt die Umlagekraftmesszahl nach § 13 FAG M-V.

Ab dem Jahr 2019 werden nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 FAG ausschließlich die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres für die Berechnungen der Umlagekraftmesszahlen zugrunde gelegt.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

oammono	daminone Zaweisangen in Zare.											
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019					
Gesamt			63.424.849	66.305.677	63.721.965	69.135.393	72.974.979					
LK	64.873.104	60.731.950	03.424.043	00.303.077	05.721.905	09.100.090	72.974.979					
HGW												
	15.369.735	12.635.396,00	14.585.210	16.466.826	14.545.956	16.983.522	18.950.180					
Ohne			48.839.639	49.838.851	49.176.009	52.151.871	54.024.799					
HGW	49.503.369	48.096.554	40.009.009	49.000.001	43.170.009	JZ. IJ 1.0/ I	54.024.799					

Tendenziell können die Gemeinden eine steigende Zuweisung feststellen.

5.3.2 Anteil an der Einkommenssteuer

Dieser Anteil ist die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer sowie des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (einschließlich der Zerlegungsanteile), der allen Gemeinden der Bundesrepublik zusteht. Berechnungsgrundlage ist die Jahresabschlussrechnung.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt								
LK	42.248.000	46.484.000	51.460.000	52.724.000	55.825.000	58.119.000	59.737.578	63.373.778
HGW	12.456.778	13.705.576	15.168.307	15.540.777	16.454.869	17.130.170	17.607.236	18.678.981
Ohne HGW	29.791.222	32.778.424	36.291.693	37.183.223	39.370.131	40.988.830	42.130.342	44.694.797

Auch hier kann festgestellt werden, dass die Zuweisungen in den vergangenen Jahren gestiegen sind.

5.3.3 Anteil an der Umsatzsteuer

Es handelt sich hier um die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an der Umsatzsteuer, der allen Gemeinden der Bundesrepublik zusteht.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	7.072.000	7.297.000	8.545.000	8.806.000	10.964.000	14.010.000	15.587.748	14.043.016
LK								14.043.016
HGW	2.201.465	2.271.556	2.845.493	2.932.310	3.651.241	5.005.079	5.568.709	5.016.855
Ohne	4.870.535	5.025.444	5.699.507	5.873.690	7.312.759	9.004.921	10.010.020	0.006.161
HGW	4.670.555	5.025.444	5.699.507	5.675.690	7.312.739	9.004.921	10.019.039	9.026.161

Die offensichtlich gute Konjunkturlage in der Bundesrepublik ermöglicht auch hier bessere gemeindliche Zuweisungen.

5.3.4 Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz

Sie werden zum Ausgleich der Steuerausfälle aufgrund der Neuordnung des Familienausgleiches gewährt.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

carmione Zaweleanger in Zare.												
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019					
Gesamt LK	8.310.000	8.791.000	8.862.000	8.927.000	9.384.000	9.473.000	10.848.231					
HGW	2.450.291	2.591.923	2.612.049	2.631.390	2.765.899	2.792.090	2.608.946					
Ohne HGW	5.859.709	6.199.077	6.249.951	6.295.610	6.618.101	6.680.910	8.239.285					

5.3.5 Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben

Rechtsgrundlage § 16 FAG M-V

Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben. Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind dies: Anklam, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Greifswald, Gützkow, Heringsdorf, Jarmen, Löcknitz, Loitz, Lubmin, Pasewalk, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Ueckermünde, Wolgast, Zinnowitz.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	0010
Jaili	2013	2014	2015	2010	2017	2010	2019
Gesamt	19.838.470	20.992.028	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661	00 700 400
LK	19.030.470	20.992.020	20.976.921	20.915.200	20.010.731	20.766.661	20.760.423
HGW	7.540.405	8.743.930	8.815.436	8.816.605	8.807.566	8.856.273	8.931.808
Ohne	12.298.065	12.248.098	12.163.485	12.098.683	12.011.165	11.910.388	11 000 616
HGW	12.290.003	12.240.090	12.103.403	12.090.003	12.011.163	11.910.300	11.828.616

Obwohl keine Aufgabenverringerung erfolgte, ist eine jährlich leichte Absenkung der Mittel zu verzeichnen, dies liegt an den sich z.T. verringerten Einwohnerzahlen.

5.3.6 Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben

Rechtsgrundlage §§ 14, 15 FAG M-V

Es handelt sich hier um Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (auch kreisfreien Städten und Landkreisen) gewährt wird.

Jährliche Zuweisungen in Euro:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	11.138.807	11.164.344	11.173.505	11.148.771	11.133.208	11.316.016	11.311.524
Ämter	5.549.585	5.178.246	5.155.043	5.126.987	5.105.463	5.591.535	5.569.196
HGW	3.701.225	4.226.040	4.270.640	4.278.833	4.293.489	3.833.342	3.863.637
Amtsfreie Gemeinden	1.887.996	1.760.058	1.747.822	1.742.951	1.734.256	1.891.139	1.878.692

5.3.7 Zusammenfassung Landeszuweisungen (ohne Amtszuweisungen, nur Gemeinden)

Jährliche Zuweisungen an die Gemeinden in Euro:

04	o =ao.oa	gon an alo	0.00				
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt LK	147.930.795	150.282.076	159.289.232	163.699.749	166.741.441	177.228.535	185.651.288
HGW	43.719.899	44.174.421	48.297.135	50.666.741	50.519.020	54.600.476	57.530.516
Ohne	104.210.896	106.107.655	110.992.097	113.033.008	116.222.421	122.628.059	128.120.773

HGW				

Anhand dieser Aufstellung ist zu erkennen, dass die Gesamtzuweisungen für den gesamten Landkreis erheblich stiegen, jedoch die große kreisangehörige Stadt davon am meisten partizipieren konnte.

5.3.8 Geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetz (FAG 2020)

Die Landesregierung erarbeitet derzeit eine Änderung am Finanzausgleichsgesetz.

In Anbetracht der Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinden, Städte und Landkreise im Land ist die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Finanzausgleichs stärker in den Vordergrund zu stellen. Ausgehend von dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land zu fördern und nachhaltig zu sichern, ist allen Gemeinden, Städten und Landkreisen im Land die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen und der Forderung der Kommunen und der kommunalen Landesverbände, die Investitionsbedarfe der Kommunen stärker zu berücksichtigen und die Gestaltungsfreiräume der Kommunen zu stärken, ist nach intensiven Besprechungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden sowie Vertretern der Kommunen am 5. März 2019 eine Einigung über die Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 zustande gekommen. Die Beteiligten haben sich auf ein Zehn-Punkte-Papier verständigt, welches folgende Kernaussagen beinhaltet:

- 1. Bedarfsgerechtere Ausgestaltung des Finanzausgleichssystems durch eine Umstellung des Drei-Säulen-Modells auf das Zwei-Ebenen-Modell entsprechend der Empfehlung der Gutachter,
- 2. Ansteigen der kommunalen Finanzausstattung aufgrund Steuerwachstum und Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung um voraussichtlich 94 Millionen Euro,
- 3. Zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt: Das Land stellt dauerhaft 60 Millionen Euro zusätzliches Geld für eine Infrastrukturpauschale zur Verfügung; in den Jahren 2020 bis 2022 leistet das Land jährlich einen weiteren zusätzlichen Aufstockungsbetrag von 40 Millionen Euro,
- 4. Stärkung der kommunalen Eigeninvestitionskraft durch Einführung einer Infrastrukturpauschale von 100 Millionen Euro, in den Jahren von 2020 bis 2022 von 150 Millionen Euro, die Mittelgewährung erfolgt außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems steuerkraftunabhängig und soll unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden können.
- 5. Auszahlung einer Übergangspauschale für kreisangehörige Zentren Die kreisangehörigen Zentren erhalten zur Abmilderung negativer Reformeffekte für eine dreijährige Übergangszeit (2020 bis 2022) zusätzlich eine Aufstockung der allgemeinen Infrastrukturpauschale. Die aufgelaufenen positiven Abrechnungsbeträge der Jahre 2015 bis 2018 von voraussichtlich 70 Millionen Euro werden entsprechend der Einwohnerzahl der Nahbereiche über drei Jahre (2020: 36 Millionen Euro, 2021: 24 Millionen Euro und 2022: 9 Millionen Euro) verteilt.
- 6. Einführung einer Sonderzuweisung für besonders finanzschwache Gemeinden Für Kommunen mit einer problematischen Haushaltslage besteht die Möglichkeit von Einzelzuweisungen. Gemeinden und Städte, die trotz erhöhter Finanzausgleichsleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum keinen ausgeglichenen jahresbezogenen Haushalt erreichen, können Sonderzuweisungen erhalten. Hierfür wird der Vorwegabzug für Sonderbedarfszuweisungen um 11 Millionen Euro auf 30 Millionen Euro aufgestockt.

- 7. Die bestehenden Abzugsbeträge werden grundsätzlich weiterhin aus den Verbundgrundlagen herausgenommen. Die Erhöhung der kommunalen Freiheit über Investitionsentscheidungen wird durch eine finanzneutrale Übertragung von Fördermitteln bei entsprechender Reduzierung der Landesförderung und Auflösung des Abzugsbetrages von 195 Millionen Euro angestrebt, sofern die Übertragung rechtlich wie tatsächlich möglich ist und ohne zusätzliche Landesmittel nicht zu einem Verlust an EU- oder Bundesmitteln führt. Ein Abzugsbetrag für die ehemaligen Entflechtungsmittel erfolgt nicht, sodass der kommunalen Ebene entsprechend ihrem kommunalen Anteil 27,3 Millionen Euro für Straßenbau und ÖPNV zufließen. Voraussetzung für die Übertragung der Fördermittel und die Integration des kommunalen Anteils der Entflechtungsmittel ist eine Vereinbarung zwischen Land und kommunaler Ebene bis zum 30. Juni 2019 über die Verwendung und Verteilung der Mittel.
- 8. Fortsetzung der nachhaltigen Entschuldung von Kommunen zum Abbau der aufgelaufenen negativen Salden der Ein- und Auszahlungen in den nächsten zehn Jahren. Zusammen mit dem Abbau der Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten stehen hierfür 50 Millionen Euro zur Verfügung (die Mittel setzen sich aus 33 Millionen Euro aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds nach § 22a FAG M-V, aus 15 Millionen Euro ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs nach § 22 FAG M-V und 2 Millionen Euro aus der FAG-Masse zusammen), zusätzlich stehen die für die Gemeindefusionen nach dem Gemeindeleitbildgesetz vorgesehenen, jedoch nicht verbrauchten Mittel von voraussichtlich bis zu 35 Millionen Euro zur Entschuldung zur Verfügung.
- 9. Vorsorge gegen konjunkturelle Risiken durch Aufbau einer Rücklage im Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 500 Millionen Euro. Als Quellen sollen positive Abrechnungsbeträge sowie nicht durch Bescheid gebundene Mittel aus SBZ sowie dem Entschuldungsfonds herangezogen werden. Die Ausgestaltung des Ausgleichsfonds sollte noch zwischen dem Land und der kommunalen Ebene bis zum 30. Juni 2019 vereinbart werden.
- 10. Unabhängige Überprüfung der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den Landesrechnungshof, bis dahin Reduzierung des Selbstbehaltes von 7,5 Prozent auf 3,75 Prozent rückwirkend zum 1. Januar 2019. Hinsichtlich der Ziffern 7 und 9 ist eine Vereinbarung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene bis zum 30. Juni 2019 über die Übertragung von Fördermitteln und damit über die Auflösung des bisherigen Abzugsbetrages von 195,3 Millionen Euro, der Verwendung des kommunalen Anteils der Entflechtungsmittel sowie der Ausgestaltung des Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nicht zustande gekommen.

Der derzeitige Gesetzentwurf geht, obwohl es nicht zu einer Vereinbarung über die Ziffern 7 und 9 gekommen ist, von der Auflösung des bisherigen Abzugsbetrages in Höhe von 195,3 Millionen Euro aus. Diese Auflösung steht im Einklang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die bisherigen Förderprogramme seitens des Landes werden dennoch vollständig fortgeführt, was zu einem Aufwuchs an Landesausgaben führen würde. Deshalb wäre eine Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote um rund 66 Millionen Euro erforderlich. Gleichzeitig haben die Kommunen aufgrund der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für die Infrastrukturpauschale in Höhe von 60 Millionen Euro einen möglichen Anspruch auf Aufstockung ihrer Beteiligungsquote. Diese Aufstockung wird der Absenkung der Beteiligungsquote zugunsten des Landes gegengerechnet. Das Land verzichtet auf eine Absenkung der kommunalen Beteiligungsguote um die restlichen 6 Millionen Euro. Entsprechend dem Prüfbericht wird die den Berechnungen der Finanzausgleichsleistungen zu Grunde liegende Beteiligungsquote um 0,333 Prozentpunkte von 34,496 Prozent auf 34,163 Prozent abgesenkt. Da das Land in den Jahren 2020 und 2021 auf die Bildung eines Sicherheitsabschlags von den Steuereinnahmeprognosen verzichtet hat, steigt die Finanzausstattung der Kommunen im Vergleich zu den Vorjahren gleichwohl deutlich an. So wird die Gesamtfinanzausstattung der Kommunen im Jahr 2020 aufgrund des Steuerwachstums von Land und Kommunen sowie der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Vergleich zum Jahr 2018 voraussichtlich um rund 314,5 Millionen Euro steigen, im Vergleich zum Jahr 2019 um 298,6 Millionen Euro. Der Anteil der aus Landesmitteln finanzierten Gesamtschlüsselmasse umfasst im Jahr 2020 nun rund 962 Millionen Euro statt 664 Millionen Euro im Jahr 2019. Der kommunale Anteil der bisher auf das Land entfallenden Entflechtungsmittel in Höhe von 27,3 Millionen Euro wird ab 2020 über die Erhöhung der Umsatzsteueranteile Bestandteil der Finanzausgleichsleistungen sein. Eine Vereinbarung über die Verteilung der Entflechtungsmittel innerhalb des Finanzausgleichgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist mit den Vertretern der Kommunen, den kommunalen Landesverbänden sowie dem für Infrastruktur zuständigen Ministerium nicht zustande gekommen. Aus diesem Grund werden die Mittel zur Bewirtschaftung an das zuständige Fachministerium übertragen.

Ein weiterer Abzugsbetrag ab 2020 ist in Höhe von 30 Millionen Euro vorgesehen. Mit den aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer resultierenden Mehreinnahmen von 30 Millionen Euro soll die pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden für Straßenbaumaßnahmen gegenfinanziert werden. Alles Weitere ist dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu entnehmen.

Entsprechend der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 5. März 2019 soll mit dem derzeitigen Gesetzentwurf eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichssystems erfolgen. Entsprechend der Empfehlung der Gutachter soll die horizontale Verteilung umgestaltet werden, um so die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten. Neben der allgemeinen Schlüsselzuweisung wird es als weiteres pauschales Zuweisungsinstrument eine allgemeine Infrastrukturpauschale geben und für eine Übergangszeit von fünf Jahren eine zusätzliche Zuweisung für die kreisangehörigen Zentren. Die Eckpunkte der Neustrukturierung des Zuweisungssystems stellen sich wie folgt dar:

Der bestehenden Kreis- und Gemeindestruktur soll aufgabenadäquater und bedarfsgerechter Rechnung getragen werden. Die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse wird daher neu strukturiert. Vorgesehen ist eine grundlegende Systemumstellung von dem bisherigen Drei-Säulen-System in ein Zwei-Ebenen-Modell, welches die Finanzzuweisungen nicht mehr nach Körperschaften, sondern nach den Aufgaben – Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben – unterteilt.

Mit der Systemumstellung und der Aufteilung der Zuweisung in Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben erfolgt eine bessere, bedarfsgerechtere Zuweisung für alle Gemeinden, große kreisangehörige Städte und auch kreisfreie Städte. Ausgehend von einem einheitlichen Nivellierungshebesatz für alle Gemeinden und Städte sollen neben der Steuerkraft bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung weitere Belastungen Berücksichtigung finden. So werden die Anzahl der Kinder, die zentralörtlichen Funktionen und ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang als Nebenansätze in die Berechnung einfließen. Auch bei der Kreisebene werden die Finanzbedarfe entsprechend ihrer aus den Ausgaben entstehenden Belastungen angemessener austariert. Neben der Umlagekraft wird ein Soziallastenansatz Berücksichtigung finden, da ein hoher Anteil der Aufwendungen und Auszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte auf soziale Leistungen entfällt.

Zwecks Stärkung der Ausgleichsfunktion werden die Mittel des Vorwegabzuges für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V der Schlüsselmasse für die Gemeindeebene und die Mittel der Vorwegabzüge für Schülerbeförderung und ÖPNV nach §§ 17 und 18 FAG M-V der Schlüsselmasse für Kreisaufgaben zugeführt. Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse erfolgt entsprechend der gutachterlichen Empfehlung: 58,4 Prozent der Mittel zugunsten der Gemeindeebene und 41,6 Prozent zugunsten der Kreisebene. Die Zuweisungen des Familienleistungsausgleichs werden in die Teilschlüsselmasse der Gemeindeebene gegeben. Zusätzlich wird eine relative

Mindestfinanzausstattung für besonders steuerschwache Gemeinden eingeführt: bei unterdurchschnittlicher Finanzkraft (unter 90 Prozent) werden bis zu 90 Prozent der Differenz ausgeglichen.

Neben der Endogenisierung der Kreisumlagegrundlagen, das heißt, dass bei der Festsetzung der Kreisumlagegrundlage die aktuelle Schlüsselzuweisung des laufenden Jahres herangezogen wird, werden die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise zeitlich befristet über längstens 5 Jahre individuell um die sogenannten "Windfall-Profits" abgesenkt. Das sind die Mehreinnahmen, welche die Kreise nicht selbst durch eine mögliche Erhöhung der Umlagesätze generieren, sondern die sich durch die Systemumstellung insbesondere aufgrund der Auflösung des Vorwegabzugs nach § 16 FAG M-V auf gemeindlicher Ebene rechnerisch ergeben. Die Erhebung einer Finanzausgleichsumlage von besonders steuerstarken Gemeinden bleibt nach bisher geltenden Regeln bestehen. Die erhobene Umlage wird abzüglich eines Anteils für den Landkreis, in dem sich die Gemeinde befindet, im gleichen Jahr jedoch der Gemeindeebene zugewiesen.

Eine Überprüfung der durch die Gutachter ermittelten Bedarfsansätze hat jeweils einmal in jeder Legislaturperiode zu erfolgen.

Neben den Schlüsselzuweisungen als Hauptzuweisungsinstrument für Finanzausgleichsleistungen wird als zweites Instrument eine allgemeine Infrastrukturpauschale als neuer Vorwegabzug eingeführt. Die Zuweisungen aus der Infrastrukturpauschale erfolgen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und sind damit nicht kreisumlagefähig. Die Pauschale dient insbesondere zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr/ Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband. Von den Infrastrukturmitteln im Jahr 2020 in Höhe von 150 Millionen Euro stehen 65 Prozent den Gemeinden und Städten (97,5 Millionen Euro) zur Verfügung. Diese Mittel werden zu zwei Dritteln nach Einwohnern und ansonsten nach Finanzkraft verteilt. Auf die Landkreise entfallen 35 Prozent der Infrastrukturmittel (52,5 Millionen Euro), die hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt werden.

Der Vorwegabzug hinsichtlich der Zuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden bleibt bestehen. Hinsichtlich der Höhe der Zuweisung ist die unter Ziffer 10 des Zehn-Punkte-Papiers dargestellte Überprüfung abzuwarten.

Entsprechend der Ziffer 5 der Einigung vom 5. März 2019 ist eine Übergangszuweisung an die kreisangehörigen Zentren vorgesehen. Diese Zuweisung soll statt für drei jedoch für fünf Jahre gewährt werden. Die Zuweisungssumme wird in diesem Zusammenhang auf rund 100 Millionen Euro aufgestockt, die sich zum einen aus den positiven Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 von rund 70 Millionen Euro und zum anderen aus der Schlüsselmasse finanziert.

Die Möglichkeit, auf Antrag Sonderbedarfszuweisungen zu erhalten, bleibt bestehen. Die Mittel werden von 19 auf 15 Millionen Euro reduziert. Weitere 15 Millionen Euro stehen für Sonderzuweisungen als Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Zusätzlich zu den pauschalisierten Finanzausgleichszuweisungen wird es für Kommunen mit Haushaltsdefiziten im Wege der Einzelzuweisung zur Unterstützung bei der Erreichung des Haushaltsausgleichs die Möglichkeit von Konsolidierungs-, Ergänzungs- und Sonderzuweisungen (Ziffer 6 und 8 des Zehn-Punkte-Papiers) für Kommunen geben.

Außerdem wird der finanzielle Ausgleich des Wegfalls der Straßenbaubeiträge hinsichtlich der ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen durch eine (weitere) Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vorgenommen, indem vertikal eine jährli-

che pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden erfolgt, die horizontal nach gewichteten Straßenlängen verteilt wird.

Die geplanten Änderungen werden derzeitig in den Ausschüssen des Landtages diskutiert. Mit einer Beschlussfassung des Landtages ist voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen.

5.4 Realsteuern

Die Steuern und somit auch die Realsteuern haben, wie bereits unter Nr. 6.3.1 erläutert, einen erheblichen Einfluss bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V. So wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach ihrer Steuerkraft (über die Steuerkraftmesszahl) und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden der jeweiligen Vergleichsgruppe bemessen.

Die Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird durch Addition der Steuerkraftzahlen der Realsteuern, der Gemeindeanteile an der Einkommens-, und Umsatzsteuer, des Bundesausgleiches für Grundsteuermindereinnahmen sowie des kommunalen Anteils am Familienleistungsausgleich ermittelt.

Für die gemeindlichen Steuerkraftzahlen wurden bis einschließlich 2017 die Messbeträge mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Jahres vervielfältigt. Die Verwendung des gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatzes hatte für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Zwang zur steigenden Hebesatzentwicklung, die auf kommunaler Seite sehr kritisch gesehen wurde, zufolge.

Mit der Änderung des FAG M-V vom Februar 2018 werden für die Berechnung nicht mehr die gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesätze genommen, sondern sogenannte Nivellierungshebesätze angesetzt. Die Gemeinden sind damit nicht mehr gezwungen, jährlich einer spiralförmigen Erhöhung der Hebesätze zu folgen.

5.4.1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für das Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Flächen erhoben.

5.4.1.1 Grundsteuer A, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gewogener Durchschnittshebesatz LK VG	265	270	278	292	308	320	326
Gewogener Durchschnittshebesatz Mecklenburg- Vorpommern	267	276	282	294	307	316	322

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt eine stetige Erhöhung der Grundsteuer A Hebesätze in den Gemeinden. Die Übersicht zeigt durchgängig einen geringen Abstand der gewogenen Durchschnittshebesätze des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den Durchschnittshebesätzen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

5.4.1.2 Grundsteuer A, Aufkommensentwicklung

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufkommen							
LK VG	2.062.000	2.136.000	2.199.000	2.319.000	2.390.000	2.444.000	2.499.334
gesamt							

Saldo zum VJ	-	+74.000	+63.000	+120.000	+71.000	+54.000	+55.334
Greifswald	26.656	26.641	27.145	28.278	27.700	27.098	26.496
Aufkommen ohne Greifswald	2.035.344	2.109.359	2.171.855	2.290.722	2.362.300	2.416.902	2.472.838

(Quelle: Realsteuervergleich des Statistisches Landesamtes bis 2018; 2019 – bereitgestellte Prognosen des Amtes für Finanzen)

5.4.2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für das Eigentum an Flächen, die nicht den land- und forstwirtschaftlichen Flächen angehören, erhoben.

5.4.2.1 Grundsteuer B, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gewogener Durchschnittshebesatz LK VG	365	367	372	392	409	414	422
Gewogener Durchschnittshebesatz Mecklenburg- Vorpommern	384	400	403	412	420	424	427

Die Entwicklung der Hebesätze zeigt in der Vergangenheit teilweise große Abstände der gewogenen Durchschnittshebesätze für die Grundsteuer B zum Landesdurchschnitt. Dieser Abstand hat sich in den vergangenen Jahren verringert.

5.4.2.2 Grundsteuer B, Aufkommensentwicklung

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufkommen LK VG gesamt	20.601.000	20.774.000	22.197.000	23.368.000	23.898.000	25.365.000	27.014.558
Saldo zum VJ	-	+173.000	+1.423.000	+1.171.000	+530.000	+1.467.000	+1.649.558
Greifswald	4.317.024	4.320.619	4.828.902	4.930.527	5.097.160	5.100.622	5.109.930
Aufkommen ohne Greifswald	16.283.976	16.453.381	17.368.098	18.437.473	18.800.840	20.264.378	21.904.628

(Quelle: Realsteuervergleich des Statistisches Landesamtes bis 2018; 2019 – bereitgestellte Prognosen des Amtes für Finanzen des Landkreises Vorpommern-Greifswald)

5.4.3. Gewerbesteuer

Diese Steuer wird auf den Ertrag eines Betriebes hin errechnet und erhoben. Diese Steuerart gehört mit zu den bedeutendsten gemeindlichen Einnahmequellen.

5.4.3.1 Gewerbesteuer, Hebesatzentwicklung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gewogener							
Durchschnittshebesatz	354	364	368	368	378	384	390

LK VG							
Gewogener Durchschnittshebesatz Mecklenburg- Vorpommern	353	359	362	365	369	377	380

Der gewogene Durchschnittshebesatz des Landkreises Vorpommern-Greifswald lag im gesamten Betrachtungszeitraum immer etwas über dem Landesdurschnitt.

5.4.3.2 Gewerbesteuer, Aufkommensentwicklung (ohne Gewerbesteuerumlage)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufkommen							
LK VG	49.217.000	49.878.000	58.551.000	56.559.000	60.296.000	72.909.000	85.519.082
gesamt							
Saldo zum		+661.000	+8.673.000	-1.992.000	+3.737.000	+12.613.000	+12.610.082
٧J	-						
Greifswald	14.732.302	12.283.707	15.518.152	16.441.070	16.713.084	19.349.909	21.986.734
Aufkommen							
ohne	34.484.698	37.594.293	43.032.848	40.117.930	43.582.916	53.559.091	63.532.348
Greifswald							

(Quelle: Realsteuervergleich des Statistisches Landesamtes bis 2018; 2019 – bereitgestellte Prognosen des Amtes für Finanzen des Landkreises Vorpommern-Greifswald)

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Einnahmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund der Gewerbesteuererhebung eine positive Entwicklung genommen haben.

5.4.4 Zusammenfassung der Realsteuereinnahmen (ohne Gewerbesteuerumlage)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufkommen LK VG gesamt	71.880.000	72.788.000	82.947.000	82.246.000	86.584.000	100.718.000	115.032.974
Saldo zum VJ	-	+908.000	+10.159.000	-701.000	+4.338.000	+14.134.000	+14.314.974
Greifswald	19.075.982	16.630.967	20.374.199	21.399.875	21.837.944	24.477.629	27.096.690
Aufkommen ohne Greifswald	52.804.018	56.157.033	62.572.801	60.846.125	64.746.056	76.240.371	87.936.284

(Quelle: Realsteuervergleich des Statistisches Landesamtes bis 2018; 2019 – bereitgestellte Prognosen des Amtes für Finanzen des Landkreises Vorpommern-Greifswald)

5.5. Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern 2018

Gemäß § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Neben den Realsteuern gehören die Hundesteuer-, Vergnügungssteuer und Zweitwohnungssteuer zu den wichtigen gemeindlichen Einnahmen.

Alle Gemeinden des Landkreises erheben eine Hundesteuer. Die Vergnügungssteuer- und auch die Zweitwohnungssteuersatzung werden nicht von allen Gemeinden erlassen.

Gemeinden, die die Anerkennung als Kurort besitzen, dürfen auch die Kurabgabe und die Fremdenverkehrsabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz M-V erheben. Gerade für die tourismusgeprägten Gemeinden ist dies eine erforderliche Einnahmequelle, um die erforderliche Infrastruktur für diesen Wirtschaftszweig aufzubauen und zu erhalten. Für das Haushaltsjahr 2019 liegen derzeitig keine aktuellen Daten zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern vor. Für das Haushaltsjahr 2018 zeigten sich in der Planung folgende Werte:

Gesamter Landkreis Einnahmen:

Hundesteuer (Plan)	Vergnügungssteuer (Plan)	Zweitwohnsitzsteuer (Plan)	Kurabgabe (Plan)	Fremdenverkehrsabgabe (Plan)
868.050	813.400	2.042.000	14.010.200	631.500

5.6 Umlagen	nach dem Finanzausgleichsgesetz

5.6.1 Finanzausgleichsumlagen

Die Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG wird von den Gemeinden erhoben, deren Steuerkraft einem gesetzlich festgelegten Faktor übersteigt.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	Bandelin	
		Bargischow				Bargischow	
		Brietzig	Brietzig		Brietzig		
						Fahrenwalde	
					Krackow		
				Lubmin	Lubmin	Lubmin	Lubmin
		Lütow		Lütow			
						Mesekenhagen	
Gemeinden						Neetzow-Liepen	
demember				Papen-			
		D : 1		dorf			
		Peenemünde		Peene- münde			
		Rubenow	Rubenow	Rubenow	Rubenow		
							Sarnow
					Stolpe an der Peene		
							Trassenheide
Gesamt-							
betrag	3.697	304.325	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242	1.289.002

5.6.2 Kreisumlagen

Der Landkreis hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen, aus Steuern und im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes M-V zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 120 Abs. 2 KV M-V).

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (§ 23 FAG).

Umlagegrundlagenentwicklung

Die Umlagegrundlagen werden durch die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen, der Beachtung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage berechnet.

Im Ergebnis dessen steigen die Umlagegrundlagen, wenn die Einnahmen der Gemeinden steigen.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	152.134.315	176.279.590	181.252.280	187.804.896	203.965.304	206.853.155	221.369.080

Kreisumlageentwicklung

Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung festzusetzen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 FAG).

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vom hun- dert- satz	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	46,36	45,5
Jährli- che Verän- derung	+2	+/-0	+/-0	+/-0	+/-0	-0,64	-0,86
Betrag	71.503.128	82.851.407	85.188.572	88.268.301	95.863.693	95.897.123	100.722.931

5.6.3 Amtsumlagen

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend (§ 147 KV M-V).

Die Höhe des Vomhundertsatzes ist in den jeweiligen Ämtern höchst unterschiedlich. Einerseits liegt dies an der unterschiedlichen Finanzkraft innerhalb eines Amtes. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass für einzelne Aufgaben für einzelne Gemeinde eine weitere Umlage erhoben werden kann.

Umlagegrundlagenermittlung

Siehe vorstehende Aussagen zur Ermittlung der Grundlagen für die Berechnung der Kreisumlage.

• Amtsumlageentwicklung (Vomhundertsatz - ohne Nachkommastellen)

AMT \ Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Am Peenestrom	23	23	20	23	23
Anklam-Land	32	26	26	26	25
Jarmen-Tutow	20	19	19	19	21
Landhagen	16	16	16	15	15
Löcknitz-Penkun	26	27	25	25	24
Lubmin	15	14	12	13	13
Peenetal/Loitz	21	22	20	21	20
Stettiner Haff	24	25	27	27	28

Torgelow- Ferdinandshof	26	27	24	25	24
Uecker-Randow- Tal	24	24	22	21	23
Usedom-Nord	22	21	19	18	18
Usedom-Süd	19	20	19	19	18
Züssow	24	25	23	24	23

Amtsumlageentwicklung (Betrag)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag	40.226.397	40.670.792	42.119.081	43.194.489	45.928.670

5.6.4 Altfehlbetragsumlagen

Die Gemeinden der ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow haben dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, aufgrund der vom Ministerium für Inneres und Sport M-V im Wege der Ersatzvornahme erlassenen Altfehlbetragsumlagesatzung, jährlich - ab 2015 - 1.825.774 Euro zu überweisen.

5.7 Gemeindliche Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019

Zu den ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt gehören

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen
- Einzahlungen der sozialen Sicherung
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen
- Sonstige laufende Einzahlungen.

Ordentliche Auszahlungen sind

- Personalauszahlungen
- Versorgungsauszahlungen
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen
- Auszahlungen der sozialen Sicherung
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen
- Sonstige laufende Auszahlungen

Im Finanzhaushalt planen 100 Gemeinden in 2019 mit einem negativen Saldo in Höhe von insgesamt -24.997.368 Euro.

38 Gemeinden können planseitig einen positiven Saldo in Höhe von 8.626.700 Euro veranschlagen.

5.8 Jahresbezogener Ausgleiche im Finanzhaushalt 2019

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres geplant.

Der jahresbezogene Ausgleich im Finanzhaushalt wird aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet.

Im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2019 weisen 25 Gemeinden einen jahresbezogenen ausgeglichenen Finanzhaushalt mit einem Gesamtüberschuss von ca. 5.946.100 Euro aus.

Im Gegenzug dazu zeigen die anderen 113 Gemeinden keinen Ausgleich mit einem Defizit von -35.372.598 Euro auf.

5.9 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2019

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist für die Gemeinden nur dann erreicht, wenn der kumulierte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsjahres kein Defizit ausweist.

Für die Haushaltsplanung 2019 planen 79 Gemeinden mit einem kumulierten Defizit zum Ende des Haushaltsjahres 2019 und erreichen den vollständigen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nicht.

59 Gemeinden planen für das Haushaltsjahr 2019 mit einem kumulierten Überschuss und erreichen den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt.

5.10 Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2019

Das Jahresergebnis ist in der Doppik das Resultat der Ergebnisrechnung über ein Rechnungsjahr. Das Jahresergebnis errechnet sich als Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen.

Sind die Erträge größer als die Aufwendungen, so spricht man vom Jahresüberschuss. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so spricht man vom Jahresfehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital in der Bilanz, Jahresfehlbeträge vermindern es.

Mit der Einführung der Doppik in die kommunalen Haushalte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Kommunen verpflichtet die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt darzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2019 planen 21 Kommunen mit einem positiven Jahresergebnis von ca. 2.383.030 Euro.

17 Kommunen planen für das Haushaltsjahr 2019 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Die verbleibenden 100 Kommunen planen für das Haushaltsjahr 2019 mit einem negativen Jahresergebnis von ca. 24.316.400 Euro.

5.11 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2019

Für die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleiches muss das kumulierte Ergebnis seit der Einführung der Doppik in Mecklenburg-Vorpommern mindestens einen Ausgleich ausweisen.

Für die Haushaltsplanung 2019 planen 93 Gemeinden mit einem kumulierten Defizit von insgesamt -86.460.538 zum Ende des Haushaltsjahres 2019 und erreichen den vollständigen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht.

45 Gemeinden planen für das Haushaltsjahr 2019 mit einem kumulierten Überschuss von insgesamt 37.027.810 Euro oder einen Ausgleich und erreichen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

5.12 Das gemeindliche Eigenkapital

Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich aus der Bilanz.

In § 47 Abs. 5 GemHVO werden die Bilanzposten der Passivseite im Einzelnen aufgeführt.

Das Eigenkapital (EK) ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Es handelt sich insofern um eine reine Saldo-Größe. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, Jahresfehlbeträge verringern es. Wie das Fremdkapital, so dient auch das Eigenkapital der Finanzierung des Vermögens.

Sofern das Eigenkapital positiv ist, wird es auf der Passivseite der Bilanz bzw. Vermögensrechnung ausgewiesen. Ist das Eigenkapital hingegen negativ, so wird es i.d.R. auf der Aktivseite als "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen.

Kommunen welche einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen sind bilanziell überschuldet. Am Ende des Haushaltsjahres 2019 weisen in der Planung 9 Kommunen eine bilanzielle Überschuldung aus. Dies sind die folgenden:

Blesewitz, Eggesin, Luckow, Meiersberg, Stolpe an der Peene, Vogelsang-Warsin, Wackerow, Wilhelmsburg und Neetzow-Liepen.

5.13 Gemeindliche Salden der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Liquide Mittel ergeben sich aus dem Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Abzüglich der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2017 ergibt sich folgendes Bild:

Zum 31.12.2017 hatten 74 Gemeinden einen positiven Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 49.865.495 Euro.

Zum selben Zeitpunkt haben aber die anderen 66 Gemeinden unseres Landkreises einen negativen Saldo in Höhe von 56.766.455 Euro.

Anhand dieser Zahlen ist zu erkennen, dass die Gemeinden unseres Landkreises kein homogenes Bild abgeben. Es gibt die abundanten Gemeinden mit guter finanzieller Leistungsfähigkeit und Gemeinden, die nicht leistungsfähig sind.

5.14 Höhe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Gemeinden weisen gemäß der Rubikon-Datenauswertung Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 164.597.130 Euro aus.

Dies entspricht bei einer Betrachtung auf Landkreisebene eine kommunale Verschuldung aus Investitionskrediten in Höhe von 695 Euro/Einwohner.

21 Gemeinden weisen keine Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten aus.

6. Analyse der kommunalen Finanzdaten

6.1.1 Saldo 1

Mit dem Saldo 1 soll ermittelt werden, wie hoch der Abschöpfungsgrad

- der FAG-Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Altfehlbetragsumlage)
- zu den gemeindlichen
 - FAG-Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, , Sonderhilfen, Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für übergemeindliche Aufgaben)
 - Anteilen aus der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer, aus dem Familienleistungsausgleich

jährlich beträgt und wie sich dieser in den vergangenen Jahren entwickelte.

	2015	2016	2017	2018	2019
Schlüsselzuweisungen	63.424.849	66.305.677	63.721.965	69.135.393	72.974.979
+ Einkommenssteuer	51.460.000	52.724.000	55.825.000	58.119.000	59.737.578
+ Umsatzsteuer	8.545.000	8.806.000	10.964.000	14.010.000	15.587.748
+ Familienleistungsaus- gleich	8.862.000	8.927.000	9.384.000	9.473.000	10.848.231
+ Zuw. übergemeindli- che Aufgaben	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661	20.760.423
+ Zuw. gesetzlich über tragene Aufgaben	6.018.462	6.021.784	6.027.745	5.724.481	5.742.329
Summe Zuweisungen	159.289.232	163.699.749	166.741.441	177.228.535	185.651.288
- Finanzausgleichsum-	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242	1.289.002
lage					
- Kreisumlagen	85.188.572	88.268.301	95.863.693	95.897.123	100.722.931
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
Summe Umlagen	87.240.934	90.369.003	99.092.217	98.882.139	103.837.707
Saldo 1	72.048.298	73.330.746	67.649.224	78.346.396	81.813.581
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374	237.066
Saldo 1 / Einwohner	302	309	284	330	345
Abschöpfungsgrad der Umlagen zu den Lan-	55%	55%	59%	56%	56%
deszuweisungen (%)					

Die o.g. Umlagen führen zu einer Verringerung der gemeindlich zur Verfügung stehenden FAG-Mittel. Es ist zu erkennen, dass es seit dem Tiefpunkt 2017 wieder zu einer Erhöhung der nach dem FAG zur Verfügung stehenden Mittel kommt.

6.1.2 Saldo 2 FAG-Zuweisungen zuzüglich Realsteuern abzüglich Kreisumlage

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	63.424.849	66.305.677	63.721.965	69.135.393
+ Einkommenssteuer	51.460.000	52.724.000	55.825.000	58.119.000
+ Umsatzsteuer	8.545.000	8.806.000	10.964.000	14.010.000
+ Familienleistungsaus gleich	8.862.000	8.927.000	9.384.000	9.473.000
+ Zuw. übergemeindli- che Aufgaben	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661
+ Zuw. gesetzlich über tragene Aufgaben	6.018.462	6.021.784	6.027.745	5.724.481
+ Grundsteuer A	2.199.000	2.319.000	2.390.000	2.444.000
+ Grundsteuer B	22.197.000	23.368.000	23.898.000	25.365.000
+ Gewerbesteuer abz. Umlage	52.986.000	51.324.000	54.800.000	66.362.000
Summe Einnahmen	236.671.232	240.710.749	247.829.441	271.399.535
- Finanzausgleichsum- lage	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242
- Kreisumlagen	85.188.572	88.268.301	95.863.693	95.897.123
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
Summe Umlagen	87.240.934	90.369.003	99.092.217	98.882.139
Saldo 2	149.430.298	150.341.746	148.737.224	172.517.396
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374
Saldo 2 / Einwohner	627	632	624	727
Abschöpfungsgrad der Umlage zu den Landes- zuweisungen und Real-	37	38	40	36
steuereinnahmen (%)				

Setzt man die Kreisumlage mit den gemeindlichen Zuweisungen nach dem FAG und den Realsteuereinnahmen ins Verhältnis, so ist eine fast gleichbleibende Abschöpfungsquote zu verzeichnen.

Unter Beachtung dieser Einnahmen kann geschlussfolgert werden, dass die Umlagen für die Leistungsfähigkeit nicht förderlich waren, sie aber auch nicht verschlechterten.

Erkennbar ist, dass der Landkreis mit der Kreisumlageentwicklung der steigenden gemeindlichen Einnahmeentwicklung folgte.

6.1.2 Saldo 3 FAG-Zuweisungen zuzüglich Realsteuern abzüglich Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Altfehlbetragsumlage sowie Amtsumlage

	2015	2016	2017	2018
Schlüsselzuweisungen	63.424.849	66.305.677	63.721.965	69.135.393
+ Einkommenssteuer	51.460.000	52.724.000	55.825.000	58.119.000
+ Umsatzsteuer	8.545.000	8.806.000	10.964.000	14.010.000
+ Familienleistungsaus gleich	8.862.000	8.927.000	9.384.000	9.473.000
+ Zuw. übergemeindli- che Aufgaben	20.978.921	20.915.288	20.818.731	20.766.661
+ Zuw. gesetzlich über tragene Aufgaben	6.018.462	6.021.784	6.027.745	5.724.481
+ Grundsteuer A	2.199.000	2.319.000	2.390.000	2.444.000
+ Grundsteuer B	22.197.000	23.368.000	23.898.000	25.365.000
+ Gewerbesteuer abz.	52.986.000	51.324.000	54.800.000	66.362.000

Umlage				
Summe Einnahmen	236.671.232	240.710.749	247.829.441	271.399.535
- Finanzausgleichsumla-	226.588	274.928	1.402.750	1.159.242
ge				
- Kreisumlagen	85.188.572	88.268.301	95.863.693	95.897.123
- Altfehlbetragsumlage	1.825.774	1.825.774	1.825.774	1.825.774
- Amtsumlage	40.226.397	40.670.792	42.119.081	43.194.489
Summe Umlagen	127.467.331	131.039.795	141.211.298	142.076.628
Saldo 3	109.203.901	109.670.954	106.618.143	129.322.907
EWZ des Vorvorjahres	238.185	237.697	238.358	237.374
Saldo 3 / Einwohner	521	522	499	515
Abschöpfungsgrad der				
Umlage zu den Landes-	54	54	57	52
zuweisungen und Real-				
steuereinnahmen (%)				

Ähnlich wie die Kreisumlage musste für die Aufgabenerfüllung durch die jeweiligen Amtsverwaltungen höhere Beträge veranschlagt werden. Insgesamt stiegen die Umlagen gegenüber den Einnahmen leicht an, verringerten entsprechend die Einnahmen der Gemeinden. Der Abschöpfungsgrad hat sich seit 2018 verringert.

6.2	Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommu-
	nen (KommLeist-VV) RUBIKON

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommune, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Soweit in der Richtlinie zur Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen auf den Begriff "Kommune" verwendet wird, sind damit Gemeinden, Ämter und Landkreise umfasst.

Anhand gewichteter Haushaltskriterien und -kennzahlen mit Bezug zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und zu wesentlichen sonstigen finanziellen Risiken sowie zur prognostizierten Entwicklung im Finanzplanungs- bzw. Konsolidierungszeitraum wird ermittelt, ob eine gesicherte, eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit besteht (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik). Diese Beurteilung wird für die Gemeinden, Ämter und Landkreise automatisiert über das "Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungsund Informationssystem der Kommunen" (RUBIKON" vorgenommen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik).

Bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß der haushaltsrechtlichen Risiken, unverzüglich alle objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedererlangung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (vergleiche § 17a GemHVO-Doppik).

Darüber hinaus bildet die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine wesentliche Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt und zu Anzeigen nach § 55a KV M-V (langfristige Verträge). Auch für die Bewilligung von Zuwendungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune von Bedeutung.

1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien, die kumulativ gegeben sein müssen, sind für das Vorliegen einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

- Grundsätzlich muss der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht werden (§ 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik).

- Auch wenn nur einer der beiden Haushalte (Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt) im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen ist und der Ausgleich des anderen Haushalts entweder im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird, ist noch von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.
- Unerheblich ist, ob der Ausgleich des Ergebnishaushalts durch zulässige Entnahmen aus Rücklagen sichergestellt wurde.

Bilanzielle Überschuldung

- Bei einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit darf im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums keine bilanzielle Überschuldung vorliegen.

Sonstige finanzielle Risiken

- Es ist im Finanzplanungszeitraum nicht zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich nicht dazu führen darf, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt.

2. Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen, aber der Ausgleich wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht, oder der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr noch ausgeglichen, aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Eine etwaige bilanzielle Überschuldung im Haushaltsjahr wird spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums abgebaut.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die Haushaltsdefizite und/ oder die Überschuldung von der Kommune aber voraussichtlich in einem mittelfristigen Zeitraum (maximal fünf Jahre) abgebaut werden können.

Eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Sind die oben genannten Merkmale für die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Kommune kumulativ gegeben, liegt regelmäßig bereits eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit vor.

3. Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch

innerhalb des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Im Haushaltsjahr besteht eine bilanzielle Überschuldung, die nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraums, aber zum Ende des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums abgebaut wird.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht mehr erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die von der Kommune langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht abgebaut werden kann.

Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Liegen hingegen mehrere Merkmale vor, die für sich genommen zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit führen, ist regelmäßig von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.

4. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptangegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

Bilanzielle Überschuldung

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

Die Leistungsstufen stellen sich nach bisher vorliegenden Angaben wie folgt dar:

Haushaltsplanung 2018

LEISTUNGSFÄHIGKEIT			
Gemeinden gesamt	140	100%	
davon			
Gesicherte dauernde	36	26	
Eingeschränkte dauernde	6	4	
Gefährdete dauernde	15	11	
Weggefallende dauernde	83	59	

Haushaltsplanung 2019

LEISTUNGSFÄHIGKEIT				
Gemeinden gesamt	138	100%		
davon				
Gesicherte dauernde	43	31%		
Eingeschränkte dauernde	7	5%		
Gefährdete dauernde	14	10%		
Weggefallende dauernde	74	54%		

Bei einem Vergleich der Entwicklung der Bewertung durch die Rubikon Datenauswertung lässt sich insgesamt eine Verbesserung der gemeindlichen Finanzsituation in der Gesamtbetrachtung feststellen.

6.3 Gemeindliche Bewertungen der Kriterien nach dem Gemeindeleitbildgesetz

Der Landtag beschloss 2016 ein Gesetz zur Einführung eines Leitbildes "Gemeinde der Zukunft" und zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes soll die kommunale Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestärkt und hierzu eine Förderung ausgereicht werden.

Anhand eines vorgegebenen Leitbildes hatten die kreisangehörigen Gemeinden eine <u>Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit</u> zu beschließen, für das folgende Kriterien maßgebend waren:

- Qualität und Quantität ihrer Aufgabenwahrnehmung,
- Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft.
- Zustand der örtlichen Demokratie,
- dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Von 138 Gemeinden haben 13 Gemeinden entschieden, dass sie in Bezug auf diesen Kriterienkatalog nicht zukunftsfähig sind. Bei 8 Gemeinden ist die dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen, bei den weiteren 5 ist sie gefährdet.

6.4 Finanzbedarf der Gemeinden

Die Gemeinden müssen jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-)Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichem Umfang wahrzunehmen. (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 8 C 1.12)

Der Finanzbedarf der Gemeinden ergibt sich zum einen aus der Erfüllung der Aufgaben

• aus den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (eigener Wirkungskreis = Selbstverwaltungsangelegenheiten) und zum anderen

• aus den Aufgaben die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung übertragen werden (übertragener Wirkungskreis).

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, der Brandschutz und die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu Gemeinden anderer Staaten.

Im Rahmen einer Abfrage des Ministeriums für Inneres und Europa im Anfang des Jahres 2019 wurden die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei den Ämtern und Gemeinde abgefragt. Die Abfrage hat für die Entwicklung der Salden im Betrachtungszeitraum 2013-2018 folgendes ergeben:

Für den Betrachtungszeitraum konnten 21 Gemeinden in keinem der Haushaltsjahre 2013-2018 einen positiven jahresbezogenen Ausgleich oder Überschuss im Finanzhaushalt erwirtschaften. Dies war für die folgenden Gemeinden der Fall:

Ahlbeck, Altwarp, Altwigshafen, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Ducherow, Groß Kiesow, Hammer an der Uecker, Hintersee, Iven, Krien, Krusenfelde, Luckow, Pasewalk, Polzow, Rossin, Schmatzin, Spantekow, Vogelsang-Warsin, Zerrenthin.

Von diesen 21 Gemeinden konnten 9 Gemeinden in keinem Jahr des Betrachtungszeitraumes 2013-2018 einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen erwirtschaften. Dies war für die folgenden Gemeinden der Fall:

Groß Kiesow, Hammer an der Uecker, Iven, Krusenfelde, Luckow, Rossin, Schmatzin, Vogelsang-Warsin, Zerrenthin.

Bei dem Großteil der Gemeinden konnte nicht die Verfestigung eines besonders hohen Maßes an freiwilligen Leistungen als Ursache für dieses Defizit herausgestellt werden. Dies könnte Indiz für eine möglicherweise zu geringe finanzielle Mindestausstattung bestimmter Gemeinden sein.

6.5 Finanzlage einzelner Gemeinden

Stadt Greifswald

Die Leistungsfähigkeit der Stadt Greifswald ist gemäß der Rubikon Selbsteinschätzung der Stadt eingeschränkt. Der vollständige Haushaltsausgleich (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt) wird gemäß den Rubikon-Daten im Jahr 2019 nicht erreicht. Für das Haushaltsjahr 2019 ist der Finanzhaushalt aufgrund der Vorträge noch ausgeglichen. Zum Ende des Finanplanungszeitraumes weist die Gemeinde laut Rubikon-Daten einen unausgeglichen Ergebnishaushalt und einen unausgeglichen Finanzhaushalt aus.

Stadt Anklam

Laut RUBIKON-Erhebung ist die Leistungsfähigkeit der Stadt mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Gleichwohl besteht die Möglichkeit bei einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mittelfristig den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Heringsdorf

Die Leistungsfähigkeit ist gesichert, die empfohlene Höhe der Festsetzung der Kreisumlage kann finanziert werden.

Im Folgenden werden Kennzahlen einiger Gemeinden des Landkreises dargestellt. Sie zeigen beispielhaft die Finanzlage der Gemeinden auf, deren dauernde Leistungsfähigkeit weggefallen ist.

Pasewalk

Einwohnerzahl zum 31.12.2018			
Emwonnerzani zum 31.12.2016	10.213		
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen		
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	420.396 Euro		
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-545.500 Euro	53 Euro/Einwohner	
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-942.100 Euro -9	92 Euro/Einwohner	
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-3.290.268 Euro		
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein		
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	1.519.300 Euro 149 Euro/Einwohner		
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -5.114.061 Euro -501 Euro/Einwohner	Ende 2019: -5.973.261 Euro -585 Euro/Einwohner	
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	4.199.025 Euro 411 Euro/Einwohner		
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 1.089.020 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 1.143.471 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 54.451 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 2.798.854 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 2.938.797 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 139.942 Euro mehr.	

FAZIT:

Bei einem voraussichtlichen Saldo der Einnahmen und Auszahlungen von -545.500 Euro würde die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zu einer Verbesserung führen, jedoch nicht den Haushaltsausgleich erreichen lassen.

Die Daten zeigen auf, dass die Stadt Pasewalk mittelfristig auf erhebliche Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit angewiesen ist und langfristig auch Kredite für Investitionen bedienen muss, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Strasburg (Uckermark)

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	4.721	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	-106.216 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-1.031.800 Euro -	219 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-1.508.700 Euro -3	320 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-3.727.014 Euro	
Ist Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	356.058 Euro	75 Euro/Einwohner
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -1.365.547 Euro -289 Euro/Einwohner	Ende 2019: -4.500.547 Euro - 953 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	3.046.843 Euro 645 Euro/Einwohner	
	<u>Grundsteuer B</u>	Gewerbesteuer
	Hebesatz 385 Aufkommen (Prognose) 511.728 Euro	Hebesatz 350 Aufkommen (Prognose) 336.428 Euro
Realsteuern Prognosedaten 2019	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?
	Bei einem Hebesatz von 405 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 538.311 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 26.583 Euro mehr.	Bei einem Hebesatz von 370 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 355.652 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 19.224 Euro mehr.

FAZIT:

Der voraussichtliche Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen soll in diesem Jahr ca.

-1.031.800 Euro betragen, so dass eine Hebesatzerhöhung keinen entscheidenden Einfluss auf eine Verbesserung der finanziellen Lage nehmen wird.

Gleichwohl ist diese Kennzahl nur eine Stellschraube, so dass eine weitere Erhöhung umgesetzt werden sollte und die Suche nach weiteren Einnahmequellen und Ausgabenreduzierungen zwingend erforderlich sind.

Bargischow

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	302
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen
voraussichtlicher Saldo der ordent- lichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	- 342.906 Euro

Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-222.700 Euro -	-737 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-222.700 Euro -	737 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-482.968 Euro	
Ist Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	3.800 Euro 13 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -391.676 Euro -1.296 Euro/Einwohner	Ende 2019: -612.376 Euro -2.028 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	0 Euro	
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 396 Aufkommen (Prognose) 26.456 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanter Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 416 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 27.792 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 1.336 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 348 Aufkommen (Prognose) -36.731 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 368 würde sich fiktiv die Einnahme aufgrund der negativen Prognose nicht verbessern.

Bei einem voraussichtlichen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen Ende 2019 i.H.v.

-222.700 Euro, muss diese von der Einwohneranzahl sehr kleine Gemeinde alle Anstrengungen unternehmen, Einnahmen zu erzielen.

Auch wenn die Gemeinde keine Kredite für Investitionen hat und diese auch künftig ausgeschlossen sein werden, so muss sie doch regelmäßig ihre finanziellen Belastungen mit Kassenkrediten bezahlen.

Die Höhe der Salden zeigt auch mittelfristig keinen finanziellen Spielraum für die Gemeinde auf. Letztlich ist ersichtlich, dass die Umlagen kassenkreditfinanziert sind.

Die Gemeinde Bargischow muss 2019 131.708 Euro Kreisumlage zahlen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Züssow

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	1 319	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordent- lichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	461.625 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-223.700 Euro	-170 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-273.100 Euro	- 207 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	46.729 Euro	
Ist Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Ja	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	13.100 Euro	10 Euro/Einwohner

Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: 234.902 Euro 178 Euro/Einwohner	Ende 2019: -38.198 Euro -29 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	452.323 Euro 343 Euro/Einwohne	r
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 116.628 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 122.459 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 5.831 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 380 Aufkommen (Prognose) 314.619 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2018 führen? Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 331.178 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 16.559 Euro mehr.

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich kann nicht erreicht werden. Doch kann der Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen werden zum Ende des Haushaltsjahres. Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist nach RUBIKON-Kriterien weiterhin als weggefallen zu betrachten.

Das Aufkommen aus Gewerbesteuereinnahmen ist in diesem Jahr nochmals gestiegen.

Die Gemeinde muss weiterhin an der Haushaltskonsolidierung arbeiten.

<u>Usedom</u>

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	1 747	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	250.348 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-303.700 Euro -	174 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-452.500 Euro -2	259 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-570.027 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	125.700 Euro	72 Euro/Einwohner
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: 31.046 Euro 18 Euro/Einwohner	Ende 2019: -567.200 Euro -325 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	2.796.024 Euro 1600 Euro/Einwohn	
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B	<u>Gewerbesteuer</u>
nearsteach Prognosedaten 2019	Hebesatz 396 Aufkommen (Prognose) 225.631 Euro	Hebesatz 380 Aufkommen (Prognose) 237.982 Euro
	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?
	Bei einem Hebesatz von 416 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 237.027 Euro zu erzielen sein, demnach 11.396 Euro mehr. Selbst unter Berücksichtigung, dass die Prognosedaten die Planwerte	Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv eine Einnahme von ca.250.507 Euro zu erzielen sein, demnach 12.525 Euro mehr. Selbst unter Berücksichtigung, dass die Prognosedaten die Planwerte

bereits um 37.331 Euro übersteigen, würde dies nicht zu einem unterjährigen Überschuss der Gemeinde führen.	bereits um 37.982 Euro übersteigen, würde dies nicht zu einem unterjährigen Überschuss der Gemeinde führen.

Die Steigerung der Hebesätze würde zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit beitragen, zum Haushaltsausgleich würde die Erhöhung nicht führen.

Die Stadt Usedom kann ihre Aufgaben nur unter Zuhilfenahme erheblicher Kassenkredithöhen und Investitionskredite erfüllen.

Nach derzeitiger Datenlage ist die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage erreicht.

Groß Luckow

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	195	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordent- lichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	-90.283 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-68.600 Euro	352 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-68.600 Euro -3	352 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-367.770 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	400 Euro 2 E	uro/Einwohner
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -270.419 Euro - 1.386 Euro/Einwohner	Ende 2019: -336.519 Euro -1.726 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	0 Euro 0 Euro/Einwohner	
Realsteuern Prognosedaten 2019	<u>Grundsteuer B</u>	<u>Gewerbesteuer</u>
Todassasiii Togiiossaatisii 2010	Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 13.005 Euro	Hebesatz 370 Aufkommen (Prognose) 63.992 Euro
	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?
	Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 13.655 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 650 Euro mehr.	Bei einem Hebesatz von 390 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 67.451 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 3.459 Euro mehr.

Die kleine Gemeinde hat voraussichtlich, insbesondere je Einwohner, hohe negative Salden bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aber auch der jahresbezogene Ausgleich kann nicht erreicht werden. Die Erhöhung der Hebesätze kann die Haushaltslag nicht wesentlich verbessern.

Auch wenn kein Investitionskredit vorhanden ist, so bestehen hohe Bestände bei den Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Gemeinde Groß Luckow bescheinigte sich nach den Kriterien des Gemeindeleitbildgesetzes keine Zukunftsfähigkeit mehr.

Hammer an der Uecker

E: 1 11 04 40 06 16		
Einwohnerzahl zum 31.12.2018	467	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	-46.248 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-54.400 Euro -	116 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-63.300 Euro -	136 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-576.602 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	9.600 Euro	21 Euro/Einwohner
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -553.435 Euro -1.185 Euro/Einwohner	Ende 2019: -614.535 Euro -1.316 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	36.500 Euro 78 Euro/Einwohner	
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 34.356 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 36.071 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 1.718 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 400 Aufkommen (Prognose) 16.660 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 420 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 17.493 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 833 Euro mehr.

FAZIT:

Eine Hebesatzerhöhung würde der Gemeinde im geringen Maße helfen, ihr Defizit zu verkleinern. Auch die Kürzung oder der Wegfall freiwilliger Leistungen würde nicht zum Haushaltsausgleich führen.

Neben dem Investitionskredit, bestehen jedoch pro Einwohner sehr hohe Bestände bei den Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die gemeindliche Aufgabenerfüllung nur mittels Kredite erfolgen kann.

Penkun

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	1.785	
	1 785	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	-117.763 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-173.800 Euro	97 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-313.900 Euro -176 Euro/Einwohner	
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-3.897.373 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	49.400 Euro 28 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -3.402.938 Euro -1.906 Euro/Einwohner Ende 2019: -3.782.938 Euro -2.119 Euro/Einwoh	
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	1.365.100 Euro 765 Euro/Einwohner	
	Grundsteuer B	<u>Gewerbesteuer</u>
	Hebesatz 420 Aufkommen (Prognose) 147.063 Euro	Hebesatz 348 Aufkommen (Prognose) 69.544 Euro
Realsteuern Prognosedaten 2019	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?	Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen?
	Bei einem Hebesatz von 440 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 154.066 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 7.003 Euro mehr.	Bei einem Hebesatz von 368 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 73.540 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 3.997 Euro mehr.

FAZIT:

Die Steigerung der Hebesätze würde zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit beitragen, zum Haushaltsausgleich würde die Erhöhung nicht führen.

Die Stadt Penkun kann 2019 und die Haushaltsfolgejahren bis 2022 voraussichtlich keinen unterjährigen Haushaltsausgleich erreichen. Folglich kann auch der Abbau des negativen Vortrags aus den Vorjahren von 3.897.373 Euro nicht erfolgen. Es ist zwingend geboten, dass die Gemeinde weiter an der Haushaltskonsolidierung arbeitet.

Die Stadt Penkun hat einen hohen Schuldenstand bei den Investitionen und kann ihre Liquidität nur mittels hoher Kassenkredite sichern.

Wackerow

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	1 376
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen
voraussichtlicher Saldo der ordentli- chen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2018	60.303 Euro

Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 2019 PLAN	-154.200 Euro -	112 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-200.100 Euro -1	45 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-2.870.542 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushaltes unter Anrechnung von Vorträgen möglich?	Nein	
Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	2.500 Euro 2 Euro/Einwohner	
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -2.877.736 Euro -2.091 Euro/Einwohner	Ende 2019: -3.128.936 Euro -2274 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	232.520 Euro 169 Euro/Einwohner	
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 427 Aufkommen (Prognose) 185.480 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 447 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 194.168 Euro zu erzielen sein, demnach 8.688 Euro mehr. Selbst unter Berücksichtigung, dass die Prognosedaten die Planwerte bereits um 73.680 Euro übersteigen, würde dies nicht zu einem unterjährigen Überschuss der Gemeinde führen.	Gewerbesteuer Hebesatz 381 Aufkommen (Prognose) 63.908 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 401 würde fiktiv eine Einnahme von ca.67.263 Euro zu erzielen sein, demnach 3355 Euro mehr. Selbst unter Berücksichtigung, dass die Prognosedaten die Planwerte bereits um 23.908 Euro übersteigen, würde dies nicht zu einem unterjährigen Überschuss der Gemeinde führen.

Die Steigerung der Hebesätze würde zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit beitragen, zum Haushaltsausgleich würde die Erhöhung nicht führen.

Wackerow kann die Aufgaben nur mittels Kassenkredite erfüllen, die Haushaltskonsolidierung muss höchste Priorität haben. Die derzeitige Verschuldung der Gemeinde ist sehr hoch. Die Gemeinde kann derzeitig in der Planung keinen Überschuss erwirtschaften. Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau gehalten. Die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage ist zumindest als erreicht, wenn nicht sogar als überschritten zu beurteilen.

Rossin

Einwohnerzahl zum 31.12.2018	168	
Dauernde Leistungsfähigkeit PLAN 2019 nach RUBIKON	weggefallen	
voraussichtlicher Saldo der or- dentlichen und außerordent-lichen Ein- und Auszahlungen 2018	-18.622 Euro	
Voraussichtlicher Saldo der ordentlichen und außeror- dentli- chen Ein- und Auszah- lungen 2019 PLAN	-112.500 Euro	-670 Euro/Einwohner
Jahresbezogener Ausgleich 2019	-119.500 Euro	-711 Euro/Einwohner
Kumulierter Saldo Finanzhaushalt (2019)	-348.975 Euro	
lst Ausgleich des Finanzhaushal- tes unter Anrechnung von Vor- trägen möglich?	Nein	

Eigenanteil an den freiwilligen Leistungen PLAN 2019	1.800 Euro	11 Euro/Einwohner
Liquide Mittel zum 31.12.2019 (Plan)	Ende 2018: -352.664 Euro - 2.099 Euro/Einwohner	Ende 2019: -492.764 Euro -2.933 Euro/Einwohner
Voraussichtlicher Stand der Investitionskredite zum 31.12.2019 (Plan)	77.831 Euro 463 Euro/Einwohner	
Realsteuern Prognosedaten 2019	Grundsteuer B Hebesatz 427 Aufkommen (Prognose) 8.572 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 447 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 8.973 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 401 Euro mehr.	Gewerbesteuer Hebesatz 380 Aufkommen (Prognose) 4.708 Euro Würde Erhöhung um 20% zur signifikanten Verbesserung des HH 2019 führen? Bei einem Hebesatz von 400 würde fiktiv eine Einnahme von ca. 4.956 Euro zu erzielen sein, demnach ca. 248 Euro mehr.

Rossin gehört zu den kleinsten Gemeinden unseres Landkreises.

Der planseitige Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in 2019 und auch der unterjährige Finanzhaushalt sind im hohen Minusbereich.

Die Kredite, zum einen die Investitionskredite und zum anderen die hohen Kassenkredite, verdeutlichen die andauernde finanzielle Leistungsunfähigkeit.

Diese Gemeinde hat auf keinen Fall so große Finanzmittel, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen könnte und darüber hinaus noch über eine "freie Spitze" verfügen würde. Die Kreisumlagenhöhe 2019 beträgt 59.864 Euro.

Die Belastungsgrenze für die Höhe der Kreisumlage ist zumindest erreicht, wenn nicht sogar als überschritten zu beurteilen.

Das äußerst umfangreiche Datenmaterial bestätigt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden des Landkreises sehr unterschiedlich ist.

Wie bereits eingangs mit der Rechtsprechung erläutert, muss jede Gemeinde ohne Aufnahmen von Krediten sowohl ihre Pflichtaufgaben ordnungsgemäß erfüllen können als auch in einem gewissen, angemessenen Umfang über eine "freie Spitze" verfügen.

Selbst wenn nicht definiert wird, wie hoch diese freie Spitze sein soll, kann das Fehlen derselben Aufschluss darüber geben, wie die Leistungsfähigkeit beurteilt werden muss.

In den Planungsunterlagen 2019 weisen weit über die Hälfte der Gemeinden keine freie Spitze auf und müssen Aufgaben mittels Krediten erfüllen. Aufgrund der bisherigen Erfassung und Analyse der Finanzdaten der letzten Jahre muss davon ausgegangen werden, dass auch über die Hälfte der Gemeinden unseres Landkreises zumindest seit Einführung der Doppik, Kredite zur Aufgabenerfüllung benötigten und keine freie Spitze erwirtschaften konnten.

Andererseits gibt es viele Gemeinden mit guter und sehr guter Finanzausstattung. Diese beruht auf eine Wirtschaftskraft, die zum größten Teil territorial und zentralörtlich bedingt ist. Zu nennen ist hier zuerst die Universitäts- und Hansestadt mit einer positiven Wirkung auf die Umlandgemeinden, dann insbesondere die Kurorte an der Küste sowie die Zentren der Regionalplanung.